

Rahmenhygienekonzept der Hochschule Rhein-Waal, gültig ab 1. Oktober 2020

Die Planung und Durchführung des Wintersemesters 2020/21 muss mit Blick auf das derzeitige Pandemiegeschehen erfolgen und dabei die bereits gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen berücksichtigen.

Das Wintersemester 2020/21 wird insgesamt so zu planen sein, dass nicht zu viele Menschen auf einmal in den Gebäuden versammelt sind, damit Abstandsgebote und Hygieneregeln jederzeit eingehalten werden können.

Daher wird es nach wie vor noch keinen normalen Präsenzbetrieb geben können.

Die Hygieneregeln verfolgen die Ziele, möglichst wenige Kontakte zuzulassen, eine lückenlose Dokumentation von Kontaktpersonen herzustellen und die Funktionsfähigkeit systemkritischer Bereiche im Quarantänefall nicht zu gefährden. Das Präsidium möchte auf Basis der jeweils gültigen Gesetzeslage den Betrieb an der Hochschule in Studium und Lehre, Forschung und Administration verantwortungsvoll und mit der dabei erforderlichen Flexibilität ausgestalten.

Das aktualisierte Rahmenhygienekonzept gibt hierzu Richtlinien, Empfehlungen, aber auch zwingend umzusetzende Vorgaben, um bestmöglichen Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu geben und der Eindämmung der Pandemie an der HSRW begegnen zu können.

Es beschreibt die notwendigen Maßnahmen in einer Epidemie, die zur Umsetzung der Sicherheitsauflagen im Bereich der Hygiene ergriffen werden, um alle Mitglieder der Hochschule umfassend zu schützen. Das Rahmenhygienekonzept soll bei der Umsetzung der geltenden Rechts-, Verordnungs- und Verfügungslage helfen; es tritt jedoch nicht an deren Stelle.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches.....	3
1.1 Übertragungsweg von SARS-CoV-2 und Strategien zur Infektionskontrolle	3
1.2 Regelungen bei Covid-19-Verdachtsfällen und -Erkrankungen.....	3
2. Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen	3
2.1 Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen	4
2.2 Durchführung von mündlichen und schriftlichen Hochschulprüfungen.....	5
2.3 Laborarbeit.....	6
2.4 Genehmigung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie mündlichen und schriftlichen Hochschulprüfungen	6
2.5 Zugang zu und Aufenthalt in den Gebäuden	7
3. Dienstbetrieb und Publikumsverkehr.....	7
3.1 Büroarbeit	7
3.2 Fremdfirmenkoordination/Externe auf dem Campus	8
3.3 Nutzung der Dienstkraftfahrzeuge	8
3.4 Bibliothek	9
3.5 Hochschulselbstverwaltung/Gremienarbeit	9
3.6 Hochschulsport	10
4. Anlagen	10

1. Grundsätzliches

1.1 Übertragungsweg von SARS-CoV-2 und Strategien zur Infektionskontrolle

Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. „Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen (größer als 5 µm) und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als 5 µm), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist“, gemäß Robert Koch-Institut (RKI). So kann es durch engen Kontakt durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu einer Mensch-zu-Mensch-Übertragung kommen. Auch Übertragungen durch Schmierinfektionen sind beschrieben, betreffen allerdings nur einen kleinen Teil der Fälle. Die größte Gefahr ist die eines ungehinderten Ausbruchverlaufs, bei dem in einem kurzen Zeitraum eine sehr große Zahl an Patienten eine Behandlung auf Intensivstationen benötigt.

1.2 Regelungen bei Covid-19-Verdachtsfällen und -Erkrankungen

- a. Personen, die möglicherweise mit dem Corona-Virus infiziert sind, z. B. weil sie in einem Risikogebiet waren oder bei denen typische Krankheitszeichen (auch nur leichte Symptome) auftreten, müssen in Quarantäne.
- b. Zu den Symptomen gehören typischerweise Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen und Durchfall.
- c. Wenn die Beschwerden zunehmen lassen Sie sich telefonisch beraten (116 117) oder konsultieren eine Arztpraxis oder ein Krankenhaus, um die weitere Vorgehensweise (bspw. Testung, Meldung an das zuständige Gesundheitsamt) abzuklären.

2. Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen

Das aktuelle pandemische Geschehen erfordert auch für den Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen weiterhin Regelungen zum Schutz vor Neuinfizierungen.

Innerhalb der Gebäude gilt verpflichtend das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

Grundsätzlich gehen die Gesundheitsbehörden im weiteren Verlauf von drei Szenarien aus:

Szenarium 1:

- Als Grenzwert gilt hierbei, dass die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit bezogen auf einen Kreis unter dem Wert von 35 pro 100.000 Einwohnern liegt und weder vom zuständigen Gesundheitsamt noch vom ggf. ausführenden Ordnungsamt keine weiteren Einschränkungen angeordnet worden sind.
- Es wird davon ausgegangen, dass an der Hochschule Veranstaltungen bis zu einer Anzahl von 50 Personen, abhängig von der Raumgröße und den örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung, möglich sind.

Szenarium 2:

- Als Grenzwert gilt hierbei, dass die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit bezogen auf einen Kreis zwischen den Werten 35 und 50 pro 100.000 Einwohnern liegt und weder vom zuständigen Gesundheitsamt noch vom ggf. ausführenden Ordnungsamt keine weiteren Einschränkungen angeordnet worden sind.
- Es wird davon ausgegangen, dass an der Hochschule Veranstaltungen bis zu einer Anzahl von 30 Personen, abhängig von der Raumgröße und den örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung, möglich sind.

Szenarium 3:

- Als Grenzwert gilt hierbei, dass die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit bezogen auf einen Kreis über dem Wert von 50 pro 100.000 Einwohnern liegt.
- Es wird davon ausgegangen, dass an der Hochschule keine Veranstaltungen möglich sind und zur reinen Distanzlehre zurückgekehrt werden muss.

2.1 Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen

Digitale Lehr- und Praxisveranstaltungen sind zugelassen. Präsenzveranstaltungen sind möglich, jedoch nur dann zugelassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a. An den Präsenzveranstaltungen dürfen nicht mehr als 50 Personen teilnehmen.
- b. Zwischen jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m Abstand zu halten.
- c. Wenn dies im Einzelfall, insbesondere beim Betreten und Verlassen des Veranstaltungsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen, nicht sichergestellt werden kann, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- d. Bei der Nutzung von geschlossenen Räumen darf basierend auf der 1,5 m-Abstandspflicht die maximal zulässige Personenzahl nicht überschritten werden. Die Höchstzahl ist insbesondere bei durch unterschiedlichen Personen genutzten Räumen durch Aushang erkennbar bekannt zu geben.
- e. Die einfache Rückverfolgbarkeit ist bei allen Präsenzlehr- und Praxisveranstaltungen nach den Vorgaben des § 2a der Coronaschutzverordnung sicherzustellen. Hierfür sind die nach § 2a Absatz 1 der Coronaschutzverordnung erforderlichen Daten (Name, Adresse und Telefonnummer) zu erfassen.
- f. Desinfektionsspender werden am Eingang und in den Sanitärbereichen der Gebäude durch das Facility Management aufgestellt.
- g. Hinweisschilder zu Hygienemaßnahmen werden an allen Gebäudeeingängen und an neuralgischen Punkten in Gebäuden durch das Facility Management in Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit (FASi) angebracht. Die Hygienemaßnahmen sind von den Teilnehmenden und Mitwirkenden zu befolgen.

2.2 Durchführung von mündlichen und schriftlichen Hochschulprüfungen

Digitale Hochschulprüfungen sind zugelassen, soweit sie nach dem jeweiligen Prüfungsrecht zulässig sind. Präsenzprüfungen sind möglich, jedoch nur dann zugelassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a. Es ist sicherzustellen, dass sich bei Einlass und Beendigung der Prüfung keine Menschenansammlungen, Warteschlangen etc. bilden. Dies ist zum Beispiel durch gestaffelte Schreibzeiten, Einlasszeiten oder Ähnliches sicherzustellen.
- b. Ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zwischen jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer ist durch die Zuteilung der Plätze einzuhalten. Ausnahmen des Mindestabstands bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Prüfungsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- c. Die einfache Rückverfolgbarkeit ist bei allen Präsenzprüfungen durch die Hochschulen nach den Vorgaben des § 2a der Coronaschutzverordnung sicherzustellen. Hierfür sind die nach § 2a Absatz 1 der Coronaschutzverordnung erforderlichen Daten (Name, Adresse und Telefonnummer) zu erfassen.
- d. Desinfektionsspender werden am Eingang und in den Sanitärbereichen der Gebäude durch das Facility Management aufgestellt.
- e. Arbeitsmaterialien werden vor Erscheinen der Teilnehmenden auf Tischen ausgelegt. Schreibutensilien werden von den Teilnehmenden selbst mitgebracht und wieder mitgenommen.
- f. Die Räumlichkeiten, sanitären Anlagen und insbesondere die Tische werden einmal täglich durch Reinigungspersonal professionell gereinigt. Werden Räumlichkeiten für mehrere Veranstaltungen an einem Tag hintereinander genutzt, sind weitere Reinigungen durch den Veranstalter zu gewährleisten.
- g. Die Räumlichkeiten sind ggf. mit Abstandsmarkierungen zu versehen; zur Vermeidung von Begegnungen werden Laufwege ggf. entsprechend gekennzeichnet. Türen sollten möglichst offengehalten werden, um ein Anfassen von Türklinken zu vermeiden.
- h. Eine möglichst gute Raumbelüftung ist sicherzustellen; Umluftverteilung ist auszuschalten. Bei Räumen ohne Lüftungsanlagen ist eine Fensterlüftung regelmäßig durchzuführen.
- i. Es muss ausreichend Personal vorhanden sein. Auch vor und nach der Prüfung ist durch Personal auf dem Campus sicherzustellen, dass die Teilnehmenden keine Gruppen bilden.
- j. Für die Durchführung der Prüfungen sind im Weiteren die einschlägigen Hygieneregeln und die Empfehlungen der zuständigen Behörden (insbesondere des Robert Koch-Instituts) zu berücksichtigen.
- k. Zuschauerinnen und Zuschauer sind von Prüfungen auszuschließen.

2.3 Laborarbeit

Eine Präsenz ist nur erlaubt, wenn die durchzuführende Tätigkeit zwingend im Labor ausgeführt werden muss. Die Laborleiter*innen bzw. Laborverantwortlichen müssen im Zuge einer Wiederaufnahme des Laborbetriebes Regelungen zur Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 schriftlich im Laborordner, in dem auch andere Gefahrenbeschreibungen zu dokumentieren sind, festhalten. Nachfolgend aufgeführte Punkte sind zu regeln:

- a. Namentliche Benennung, der (ständigen) Personen, die Zutritt haben sollen.
- b. Falls erforderlich, Team-Einteilungen und ebenfalls namentliche Benennungen, wobei sowohl wöchentlich alternierende Teams als auch Schichten innerhalb eines Tages ohne Begegnung denkbar sind. Hauptziel ist die Beschränkung der Anzahl an Kontaktpersonen, erst danach sind Erhalt der systemkritischen Infrastruktur und Arbeitsfähigkeit im Falle eines Infektionsfalls nebst dann einzuhaltender Quarantäneregeln zu berücksichtigen.
- c. In Laboren ohne automatischen Luftwechsel ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten.
- d. Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung unbedingt ausschließlich personenbezogen nutzen. Beides individuell getrennt aufbewahren (z. B. keine gemischten Kittel an Hakenleisten). Die regelmäßige Reinigung der Schutzkleidung ist zu gewährleisten, ggf. ist das Intervall zu erhöhen.
- e. Kann zwischen einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m nicht eingehalten werden, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer inklusive der Veranstaltungsleitung eine partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 zu tragen.
- f. Bei studentischen Lehrveranstaltungen sind die Studierenden umfassend über mögliche Risiken der Teilnahme zu informieren.

2.4 Genehmigung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie mündlichen und schriftlichen Hochschulprüfungen

Die Durchführung einer Lehr- und Praxisveranstaltung sowie einer mündlichen und schriftlichen Hochschulprüfung muss vom Dekan oder der Dekanin genehmigt werden. Die Genehmigung über das Präsidium ist nicht mehr erforderlich.

Bei der Genehmigung sind folgende Aspekte zu beachten:

- a. Die Verantwortung für die Einhaltung der Verfahren, insbesondere der Regelungen zu den infektionsrechtlichen Bestimmungen, obliegt dem Dekan oder der Dekanin.
- b. Nicht nur die Einzelne, sondern auch die Gesamtzahl der geplanten Veranstaltungen und die Bewegung von Teilnehmern in den Gebäuden sind mit den infektionsrechtlichen Bestimmungen vereinbar und die Hygiene-/Schutzregelungen werden eingehalten.
- c. In den Veranstaltungen ist die Veranstaltungsleitung für die Umsetzung und Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich.

2.5 Zugang zu und Aufenthalt in den Gebäuden

- a. Innerhalb der Gebäude haben alle Studierende verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- b. Lehrende gewährleisten den Zugang zu den Veranstaltungen.
- c. Studierenden ist der Zutritt zu Gebäuden der Hochschule nur zur Teilnahme von genehmigten Lehr-, Praxis- oder Prüfungsveranstaltungen gestattet. Der Zutritt für Studierende ist auf das bzw. die Gebäude beschränkt, in denen die Veranstaltungen stattfinden.
- d. Studierende sind innerhalb der Gebäude und auf dem Campusgelände ggü. dem Sicherheitsdienst verpflichtet, sich durch Vorlage ihres Studierendenausweises auszuweisen. Sie müssen erklären, welche Veranstaltung sie besuchen.

3. Dienstbetrieb und Publikumsverkehr

Innerhalb der Gebäude gilt verpflichtend das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

3.1 Büroarbeit

Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten hat oberste Priorität. In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung und den dienstlichen Erfordernissen können die Präsenzzeiten der Beschäftigten – unter Berücksichtigung aller Schutz- und Hygienevorschriften und der aktuellen Pandemielage – sukzessive wieder erhöht werden. Hierzu erstellt jeder Organisationsbereich ein Einsatzkonzept, das den involvierten Interessenvertretungen zur Information, bzw. ggf. zur Mitbestimmung, vorgelegt wird.

Im Wesentlichen sollten dabei folgende Punkte berücksichtigt werden:

- a. Innerhalb der Gebäude (auch bei kurzzeitigen Bewegungen außerhalb des Büros) haben alle Mitarbeiter*innen verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch beim Gang in Räumlichkeiten, in denen die Unterschreitung des Mindestabstandes nicht ausgeschlossen werden kann, z. B. geschlossene Teeküchen, Akten- und Kopierräume sowie Toiletten.
- b. Mehrfachbelegungen von Räumen sollen vermieden werden bzw. ausreichende Schutzabstände müssen gegeben sein. In der Regel soll in Doppelbüros nur von einer Person ausgegangen werden. Sollte kurzfristig (z. B. im Besprechungsfall) eine zweite Person anwesend sein, so ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. In größeren Büros und Besprechungsräumen ist die Höchstanzahl von anwesenden Personen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und durch Aushang bekanntzugeben.
- c. In Pausenräumen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Auch hier ist das Einsatzkonzept der jeweiligen Organisationseinheiten bzgl. der Nutzung von Pausenräumen zu beachten. Es ist möglichst nur das eigene, benutzte Geschirr anzufassen. Sollte dies, z. B. beim Einräumen in die Spülmaschine, nicht der Fall sein, wird empfohlen anschließend die Hände ausreichend zu waschen oder zu desinfizieren.

- d. Arbeitsmaterialien (Stifte, Locher etc.) sollten nicht geteilt, sondern nur von einer Person genutzt werden. Wo das nicht möglich ist, ist eine Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen. Nach der Nutzung von gemeinschaftlichen Arbeitsgeräten (Drucker, Kopierer etc.) sollten die Hände desinfiziert oder mindestens 20 sec. mit Seife gewaschen werden.
- e. Zur Vermeidung von Infektionen werden Türklinken und Handläufe mindestens einmal täglich durch Reinigungspersonal professionell gereinigt. Bei erhöhter Nutzung ist das Reinigungsintervall ggf. anzupassen. Diese wiederholte Reinigung muss nicht zwingend durch Reinigungspersonal durchgeführt werden, sondern kann hausintern anderweitig geregelt werden.
- f. Fensterlüftung alle 20 Minuten als Stoßlüftung dient der Hygiene und fördert die Luftqualität.
- g. Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und soweit wie möglich durch Telefon- oder Videokonferenzen ersetzt werden.
- h. Versammlungen, Zusammenkünfte und interne Veranstaltungen aus beruflichen, gewerblichen und dienstlichen Gründen sollten soweit wie möglich digital durchgeführt werden.
- i. In Bezug auf die Optionen, seine Arbeit vom heimischen Arbeitsplatz aus leisten zu können sowie sonstiger Arbeitszeitregelungen, gelten jeweils die aktuellen Vorgaben, die durch den Präsidenten und den Kanzler beschlossen wurden.

3.2 Fremdfirmenkoordination/Externe auf dem Campus

Durch das Facility Management ist die Dokumentation von auf dem Campus tätigen Beschäftigten von Fremdfirmen und Gästen sicherzustellen. Dazu gehört auch der Hinweis auf die geltenden Rahmenbedingungen. Jeder Fremdfirmenbesuch ist daher von allen organisatorischen Einheiten der Hochschule unter facilityservice@hochschule-rhein-waal.de anzumelden. Dabei sind Namen und Telefonnummer der anwesenden Mitarbeitenden der jeweiligen Fremdfirma sowie von Gästen anzugeben.

3.3 Nutzung der Dienstkraftfahrzeuge

Dienstkraftfahrzeuge sind nur unter Einhaltung des Mindestabstandes, nach Möglichkeit nur durch eine Person zu nutzen. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, dürfen aufgrund der Kontaktbeschränkungen max. zwei Personen in einem PKW sitzen, verteilt auf vordere und hintere Sitze. Während der gesamten Dienstreise sind die geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen (siehe Betriebsanweisung) einzuhalten.

3.4 Bibliothek

Der Zugang zu Hochschulbibliotheken und Archiven richtet sich nach § 6 Absatz 3 der Coronaschutzverordnung.

Demnach haben Bibliotheken sowie Archive den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen (insbesondere einfache Rückverfolgbarkeit, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 1,5 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten. Das Erfordernis der einfachen Rückverfolgbarkeit entfällt für Personen, die die Einrichtung ausschließlich zur Abholung bestellter Medien oder zur Rückgabe von Medien aufsuchen. Für die Lese- und Arbeitsplätze kann das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit ersetzt werden.

Für die Bibliothek der HSRW ist unter den o. a. Voraussetzungen eine sukzessive Öffnung in vier Stufen vorgesehen. Entsprechend sind durch den Bereich individuell angepasste Regelungen in einem Konzept erstellt worden.

3.5 Hochschulselbstverwaltung/Gremienarbeit

Gremiensitzungen sollen vorrangig in virtueller Form erfolgen. Präsenzsitzungen sind erlaubt, wenn diese zwingend notwendig sind. Dabei sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen.

Ist die Durchführung in Präsenz erforderlich, wird die Sitzung so organisiert, dass das Abstandsgebot jederzeit eingehalten wird. Das kann beispielsweise durch die Reduzierung der Sitzplätze in Besprechungsräumen oder das Ausweichen auf Seminarräume/Hörsäle erreicht werden. Die maximal in Präsenz zulässige Personenzahl ergibt sich aus dem Belegungsplan des vorgesehenen Raumes bzw. der vorgesehenen Räume (siehe Raumkapazitätenliste im QM-Portal)

Die Bildung von Warteschlangen soll durch geeignete Terminierung und Eintrittsregelungen vermieden werden. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, sollen Wartende durch Abstandsmarkierungen geführt werden. Dabei ist sowohl der Zutritt zu den Gebäuden als auch der zu den Räumen zu regeln.

Die Möglichkeit der Präsenzteilnahme ist in der Regel nur den Mitgliedern des Gremiums sowie notwendigem Personal (Gremienbetreuung, Protokollant*innen usw.) vorbehalten. Für Gäste sollte eine Möglichkeit zur Teilnahme in hybrider Form über Video/Telefon vorgesehen werden. Soweit die räumlichen Gegebenheiten die Teilnahme von Gästen zulassen, muss im Vorfeld geklärt werden, in welchem Umfang dies möglich ist. Grundsätzlich sind Hybridveranstaltungen (Präsenz und Video-/Telefonkonferenz) möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Identität der Teilnehmenden festgestellt und zuverlässig ggf. erforderliche Nicht-Öffentlichkeit hergestellt werden kann. Über Video-/Telefonkonferenz Teilnehmende versichern, dass für die Dauer der Veranstaltung Vertraulichkeit gewährleistet ist und keine Bilder/Aufzeichnungen hergestellt werden.

3.6 Hochschulsport

Die Zulässigkeit von Angeboten des Hochschulsports richtet sich nach § 9 der Coronaschutzverordnung.

Demnach sind beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettbewerben auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 Coronaschutzverordnung genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen. Abweichend davon ist ohne Mindestabstand während der Sportausübung die nichtkontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs nur mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 Coronaschutzverordnung sichergestellt sein muss.

Der Hochschulsport der HSRW erstellt unter Berücksichtigung o. a. Voraussetzungen für jedes Sportangebot ein individuell erarbeitetes Konzept.

4. Anlagen

- Anlage 1** Antrag auf Genehmigung Präsenzveranstaltung
- Anlage 2** Teilnahmeliste
- Anlage 3a** Gefährdungsbeurteilung Lehrveranstaltung
- Anlage 3b** Gefährdungsbeurteilung Prüfungsveranstaltungen
- Anlage 3c** Gefährdungsbeurteilung Laborarbeit
- Anlage 4** Begehungsbericht zur am 27.05.2020 durchgeführten Senatssitzung zur beispielhaften Veranschaulichung